

# Infos zum BAföG - Förderungshöchstdauer

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer (entspricht der Regelstudienzeit) geleistet. Wenn die Ausbildung nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen werden kann, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, weiter gefördert zu werden: Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3, 4 und 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

## Flexibilitätssemester

Du hast Anspruch auf ein sogenanntes Flexibilitätssemester (ab WS 24/25). Das bedeutet, dass du nach Ende der Förderungshöchstdauer für ein einziges Semester weiter gefördert werden kannst, ohne dafür eine Begründung einreichen zu müssen. Dies geht allerdings nur einmal; du musst dich daher entscheiden, ob du das Flexibilitätssemester im Bachelor oder im Master nutzen möchtest. Es kann für dich außerdem vorteilhafter sein, die unten genannten Gründe (nach § 15 Abs. 3 BAföG) zuerst zu nutzen. Lass dich also vorher beraten.

## Überschreiten der Förderungshöchstdauer

Dir steht für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung auch nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zu, wenn mindestens einer der unten genannten Gründe vorliegt.

Als angemessen ist die Zeit anzusehen, die dem Zeitverlust entspricht, der durch einen oder mehrere der genannten Gründe entstanden ist. Dabei besteht für alle Studierenden die Verpflichtung, den Zeitverlust auf ein unumgängliches Ausmaß zu begrenzen. Die Gründe müssen ursächlich für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer sein. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn die Studienbeeinträchtigung innerhalb der ersten vier Semester lag und der zum fünften Fachsemester fällige Leistungsnachweis trotzdem pünktlich erbracht wurde.

## Zu den möglichen Gründen

### Überschreiten aus schwerwiegenden Gründen

Unter schwerwiegenden Gründen sind solche zu verstehen, die ausbildungsbezogen und von erheblicher Bedeutung sind, die du nicht zu vertreten hast und deren Auswirkungen du nicht in zumutbarer Weise abwenden konntest (z.B. durch eine Beurlaubung). Derartige Gründe sind z.B.

- Krankheit,
- eine von dir nicht zu vertretene Verlängerung der Examenzeit (z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers),
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z.B. „interner NC“) oder
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, wenn diese Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist.

### Überschreiten infolge von Pflege eines:r Angehörigen mit mind. Pflegegrad 3 gem. §§ 14 und 15 SGB XI

Unter „nahe Angehörige“ fallen unter anderem Großeltern, Eltern, Ehegatt:innen, Lebenspartner:innen, Geschwister oder Kinder (siehe auch § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz). Die Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung und deren Dauer und Umfang musst du glaubhaft machen, zum Beispiel durch die Bescheinigung eines Pflegedienstes, des zuständigen Arztes oder die Einstufung als Pflegeperson.

### Überschreiten infolge von Gremienarbeit etc.

Als Gremien sind nur diejenigen zu verstehen, die in Gesetzen oder Satzungen vorgesehen sind. Schildere ggf. bitte Art und Umfang deiner Tätigkeit und füge entsprechende Nachweise bei. Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied.

Bitte wenden ⇨



### Überschreiten infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung

Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist nur dann möglich, wenn du die Abschlussprüfung vor Ablauf der Förderungshöchstdauer oder einer nach § 15 Abs. 3 BAföG verlängerten Förderungsdauer erstmalig ohne Erfolg abgelegt hast.

### Überschreiten infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes

Für eine Schwangerschaft kann eine Verlängerung um ein Semester gewährt werden; für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren werden für

- die ersten fünf Lebensjahre des Kindes je ein Semester pro Lebensjahr,
- das sechste und siebente Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester,
- das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester und
- das elfte bis vierzehnte Lebensjahr des Kindes ebenfalls insgesamt ein Semester anerkannt.

Der Nachteilsausgleich darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn du mehrere Kinder gleichzeitig betreust. Studieren beide Elternteile, ist eine gemeinsame Erklärung darüber abzugeben, zu welchem Anteil die Kinder jeweils betreut wurden. Die Weiterförderung wird dann entsprechend aufgeteilt.

## Was ist zu tun?

Neben einem Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen musst du die Leistung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer formlos beantragen. Bitte füge der Begründung entsprechende Nachweise bei (z.B. ärztliches Attest, Beleg über Gremienarbeit). Gib dabei auch bitte das voraussichtliche Ende deiner Ausbildung an. Wir empfehlen dir, sämtliche Umstände anzugeben, die zur Verzögerung in deinem Studium geführt haben, unabhängig davon, ob diese deines Erachtens berücksichtigt werden können. Stelle den Antrag bitte rechtzeitig, möglichst ein Semester vor Ablauf der Förderungshöchstdauer.

Die Ausbildungsförderung wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen geleistet. Ausnahmen: Hast du die Förderungshöchstdauer infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes überschritten, wird die Förderung als Vollzuschuss gewährt.

## Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG

Wenn du das Flexibilitätssemester bereits genutzt hast und keine Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAföG für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer vorliegen, gibt es die Möglichkeit der Hilfe zum Studienabschluss für maximal 12 Monate. Hierbei erhältst du BAföG ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen (kein Zuschuss & keine Deckelung!). Voraussetzung ist, dass die Prüfungsstelle dir spätestens innerhalb von vier Fachsemestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bescheinigt, dass du dein Studium innerhalb von 12 Monaten voraussichtlich abschließen wirst. Wenn du ein Staatsexamen ablegst, musst du außerdem zur Abschlussprüfung zugelassen worden sein. Hierfür musst du, neben einem regulären Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen, eine Zulassungs- und Prognosebescheinigung von deiner Hochschule vorlegen. Alle Formulare dafür erhältst du bei uns.

## Wohngeldanspruch?

Sofern dein BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde oder du dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch hast, kannst du einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende findest du auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg: [www.hamburg.de/wohngeld](http://www.hamburg.de/wohngeld). Weitere Beratung hierzu erhältst du auch im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSt: [www.stwhh.de](http://www.stwhh.de) ~ Studienfinanzierung ~ Studienfinanzierung in besonderen Lebenslagen.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

*Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.*  
Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | [best@stwhh.de](mailto:best@stwhh.de)



[www.stwhh.de](http://www.stwhh.de) ~ Unsere Beratungsangebote

